

Jugendblasorchester Grimmen e.V.

Satzung

§1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Jugendblasorchester Grimmen e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist die Stralsunder Straße 2 in 18507 Grimmen.
- (3) Der Verein ist rechtsfähig durch die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins besteht

- (1) in der Förderung sinnvoller musischer Freizeitbeschäftigung von Kindern und Jugendlichen durch regelmäßige Probenaktivität;
- (2) in der Pflege wertvoller Bläsermusik aus Vergangenheit und Gegenwart;
- (3) in der Mitgestaltung des kulturellen Lebens in Grimmen und Umgebung;
- (4) in der Teilnahme an Musikfesten im In- und Ausland;
- (5) in der Aufnahme freundschaftlicher Kontakte zu Jugendlichen anderer Länder
- (6) Förderung der Ensemble – und Orchesterarbeit

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (3) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren stellen die juristischen Vertreter den Aufnahmeantrag.
- (4) Aktive Mitglieder sind die auf einem Instrument musizierenden Mitglieder.
- (5) Mitglieder des Vereins unter 18 Jahren werden durch ihre juristischen Vertreter vertreten.
- (6) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person, die den Zweck des Vereins anerkennt und fördert.
- (7) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch eine an ein Vorstandsmitglied gerichtete schriftliche Austrittserklärung;
 - der Austritt aktiver Vereinsmitglieder ist nur zum Schulhalbjahr (31.01.) bzw. zum Schuljahresende (31.07.) mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten möglich.
 - der Austritt fördernder Mitglieder kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen;
 - bei erwiesener Nichteignung für das Erlernen eines Instrumentes kann ein vorzeitiger Austritt empfohlen werden;
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich, schriftlich oder in Textform zu hören.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Das betreffende Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (8) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem Verein (einschließlich finanzieller Ansprüche).

§ 6

Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind berechtigt

- a) an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen;
- b) Kandidaten für die Vereinsfunktionen vorzuschlagen;
- c) Beschwerden, Eingaben, Anträge, Fragen und Hinweise an den Vorstand zu richten;
- d) zur Stimmabgabe (Kinder und Jugendliche nach §5 Abs.5
- e) Proben und Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu nutzen;
- f) Rechenschaft zu verlangen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) in Achtung der Satzung die Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes auszuführen und den Verein in der Öffentlichkeit würdig zu vertreten;
- b) den festgesetzten Mitgliedsbeitrag termingemäß zu entrichten;
- c) die festgesetzte Vereinsordnung einzuhalten;
- d) den Vorstand auf Probleme aufmerksam zu machen.

(3) Mit der Aufnahme in den Verein tritt jedes aktive Vereinsmitglied seine Persönlichkeitsrechte am eigenen Bild und Ton insoweit diese im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Vereins stehen unentgeltlich, unwiderruflich, räumlich und zeitlich unbeschränkt an diesen ab.

Inhaltlich umfasst das Recht die Nutzung in Printmedien, im Fernsehen über alle Verbreitungswege, im Internet, in Newslettern, auf CD, DVD und sonstigen Speichermedien. Das Recht der Nutzung umfasst auch eine Digitalisierung und eine elektronische Bildbearbeitung etwa durch Retuschierung oder Montagen.

(4) Mit der Aufnahme in den Verein willigt jedes aktive Vereinsmitglied in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nach der Datenschutzgrundverordnung ein. Das betrifft Daten wie z.B. Name, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Fotos, E-Mail-Adresse, Gesundheitsinformationen und Wettkampfergebnisse.

Unter Verarbeiten fällt das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen der personenbezogenen Daten.

Voraussetzung für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind:

- a) die Erfüllung eines Vertrages mit der betreffenden Person oder dessen Anbahnung;
- b) die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen des Verantwortlichen;
- c) interne Dokumentationen;
- d) Auftragsdatenverarbeitung
- e) Sicherung der Verarbeitung;
- f) die Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen bei Interessenabwägung.

(5) Bei Verstößen gegen die in Abs.2 aufgeführten Pflichten kann der Vorstand mit dem Betreffenden eine Aussprache durchführen, zu der die Sorgeberechtigten eingeladen werden. Im Ergebnis der Aussprache entscheidet der Vorstand

- a) ob von Auflagen abgesehen werden kann;
- b) dem Betreffenden einen Verweis auszusprechen;

- c) gegen den Betreffenden ein Ausschlussverfahren einzuleiten.

§ 7

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um die Blasmusik oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

§ 8

Die Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Vollversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Jugendbeirat.
- (2) Die Organe sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlussfähig. Die Stimmabgabe erfolgt offen. Auf Antrag ist eine geheime Wahl vorzunehmen.

§ 9

Wahlen

- (1) Für das Wahlverfahren kann die Vollversammlung eine Wahlordnung beschließen.
- (2) Die Wahl wird von einer Wahlkommission geleitet
- (3) Die Vollversammlung wählt direkt
 - a) den Vorstand
 - b) zwei Kassenprüfer

§ 10

Die Vollversammlung

- (1) Jährlich findet mindestens eine Vollversammlung statt. Sie ist durch den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher in Textform einzuberufen. Geplante Satzungsänderungen sind der Einladung beizufügen. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlussfähig.
- (3) Außerordentliche Vollversammlungen werden einberufen
 - a) wenn der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter dafür eine zwingende Notwendigkeit sieht;
 - b) wenn diese von mindestens 10 Mitgliedern unter Angabe der Gründe verlangt wird.

- (4) Anträge an die Vollversammlung sind bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin an den Vorstand einzureichen.
- (5) Die Vollversammlung ist zuständig
 - a) für die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes;
 - b) für die Entlastung des Vorstandes;
 - c) für die Wahl des neuen Vorstandes;
 - d) für die Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
 - e) für die Entscheidung über Angelegenheiten des Vereins, die der Vorstand an die Vollversammlung verwiesen hat;
 - f) für vorliegende Anträge von Mitgliedern;
 - g) für Änderungen der Satzung;
 - h) für Festsetzung und Änderung von Vereinsordnungen;
 - i) für die Auflösung des Vereins;
 - j) für den Ein- oder Austritt bei überregionalen Verbänden.
- (6) Beschlüsse der Vollversammlung, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen können im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen
 - a) aus dem Vorsitzenden;
 - b) aus zwei stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) aus dem Kassierer;
 - d) aus dem Schriftführer;
 - e) der musikalischen Leitung;
 - f) dem Leiter des Jugendbeirates.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden dem Kassierer und dem Schriftführer. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.
- (3) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt im Amt bis zur Neuwahl. Er beschließt über alle Angelegenheiten soweit sie nicht der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorbehalten sind.
- (4) Der Vorstand ist der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.
- (5) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, im Quartal mindestens einmal. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, diese Funktion bis zur nächsten Wahlversammlung neu zu besetzen.
- (7) Arbeitsweise des Vorstandes
 - a) Der Vorsitzende leitet die Sitzung und sorgt für die Durchsetzung der Beschlüsse. Er vertritt den Verein gegenüber anderen.
 - b) In Abwesenheit des Vorsitzenden nimmt ein Stellvertreter alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden wahr.
 - c) Die Mitglieder des Vorstandes unterstützen den Vorsitzenden bei der Führung des Vereins. Ihnen können spezielle Aufgaben und Aufgabenbereiche übertragen werden.
 - d) Dem Kassierer obliegt die Finanzarbeit. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen, zu quittieren und zu leisten. Näheres regelt die

Kassenordnung. Der Kassierer unterrichtet den Vorstand einmal im Quartal über die Finanzarbeit. Zum Abschluss des Geschäftsjahres legt er einen Kassenbericht vor.

- e) Der Schriftführer hat über sämtliche Vollversammlungen und Vorstandssitzungen ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ist der Schriftführer verhindert, bestimmt der Vorsitzende einen Vertreter. Die Protokolle sind laufend zu nummerieren und entsprechend abzulegen.
- f) Die musikalische Leitung ist für alle musikalischen Belange des Vereins, von der Ausbildung über die Probengestaltung bis zur Programmgestaltung verantwortlich.
- g) Der von den musizierenden Mitgliedern gewählte und von der Vollversammlung in den Vorstand kooptierte Vorsitzende des Jugendbeirates vertritt die musizierenden Mitglieder bis zum Alter von 25 Jahren im Vorstand.

§ 12

Der Jugendbeirat

- (1) Der Jugendbeirat wird von den musizierenden Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 25 Jahren gewählt.
- (2) Der Jugendbeirat vertritt durch seinen Vorsitzenden die Interessen der Kinder und Jugendlichen, die ein Instrument erlernen oder spielen, im Vorstand.

§ 13

Kassenprüfer

- (1) In der Vollversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt mit der Maßgabe, dass in jedem Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet und einer neu gewählt wird.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, im Laufe des Geschäftsjahres Kassenprüfungen vorzunehmen, ferner über die vorgenommenen Prüfungen sowie über die Prüfung des Jahresabschlusses einen Bericht an die Vollversammlung zu geben.
- (3) Beanstandungen durch die Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Eintragungen erstrecken, nicht aber auf die Höhe und Zweckmäßigkeit der ordnungsgemäß genehmigten Ausgaben. Sie haben jedoch die Pflicht, bei festgestellten Mängeln unverzüglich den Vorstand davon in Kenntnis zu setzen.

§ 14

Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen bedürfen einer Anzahl von mindestens zehn Antragstellern; die Anträge können fristgemäß nach § 10 zu einer Vollversammlung eingebracht werden.
- (2) Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen.

- (3) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Vollversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 15

Auflösung des Vereins

Der Antrag auf Auflösung des Vereins wird in der Vollversammlung, in der er gestellt wird nur beraten. Findet der Antrag Zustimmung nach § 41 BGB, so ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen, die mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

§ 16

Verwendung des Vermögens nach Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Kreisverwaltung Vorpommern - Rügen, die es zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 17

Die vorliegende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.08.2021 beschlossen.

Grimmen, den 27.08.2021